

Rede von Nationalrat Dr. Carl Miville zum Marshallplan

Herr Präsident, meine Herren!

Ich werde gebeten, mich kurz zu fassen. Ich verspreche Ihnen mindestens, dieses Buch (Stenograph: Bulletin 1946) nicht vorzulesen. Ich habe Ihnen heute morgen einen Antrag unterbreitet, der dahinlautet, es sei dem Ratifikationsbeschluss, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, ein zweiter Artikel beizufügen, der lautet:

„Der vorliegende Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten“.

Ich möchte dazu folgendes ausführen. Der Bundesrat beantragt, er sei zur Ratifizierung des am 16. April 1948 in Paris unterzeichneten Abkommens über eine europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ermächtigen. Die Kommission des Nationalrates stimmt, wenn auch in anderer Formulierung, diesem Antrag zu. Die Kommission ist mit dem Bundesrat der Auffassung, das Pariser Abkommen brauche dem Referendum im Sinne vom Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung nicht unterstellt zu werden, da es jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden könne. Die Herren Kommissionsreferenten haben dazu einige nicht sehr überzeugende Ausführungen gemacht. Der Bundesrat selbst hat auf eine nähere Begründung verzichtet. Ich verweise Sie auf Abschnitt IV der Botschaft. Es ist der kürzeste Abschnitt in dieser Botschaft. Der Bundesrat mag sich gesagt haben: „In der Kürze liegt die Würze“. Er ist vielleicht auch von einer andern Ueberlegung ausgegangen, nämlich: Sollte sich hier Widerspruch erheben, könne man noch immer auf diesen Punkt näher eintreten. Ich habe nun das Wort verlangt, um diesen nicht ganz unerwarteten Widerspruch zu erheben und festzustellen, dass das Abkommen keinesfalls dem Referendum entzogen werden darf. Aber ich bin nicht nur der Auffassung, dass das Abkommen dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen ist, wenn es von 30'000 stimmberechtigten Bürgern oder 8 Kantonen verlangt werden sollte. Ich bin vielmehr der Meinung, dass das Abkommen auf jeden Fall dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen ist. Mit anderen Worten: Meines Erachtens kann die Bundesversammlung zunächst einmal, wenn sie sich an die Verfassung hält, mindestens das fakultative Referendum nicht ausschliessen. Darüber hinaus aber sollte die Bundesversammlung von sich aus das Abkommen der Volkabstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Warum? Weil es sich um einen Staatsvertrag von grösster Bedeutung handelt. Seit dem Beschluss betreffend den Eintritt der Eidgenossenschaft in den Völkerbund ist dem Parlament kein so wichtiger Staatsvertrag vorgelegt worden wie das Pariser Abkommen. Die Beschlussfassung über den Beitritt zum Völkerbund aber wurde von der Zustimmung des Volkes abhängig gemacht. Dürfen wir heute einen andern Weg gehen? Dürfen wir dem Bundesrat folgen, der unter Hinweis auf die Kündigungsklausel erklärt, das Referendum, auch das fakultative, sei überflüssig? Ich denke, nein. Die beiden Herren Kommissionsreferenten haben zwar das in Frage stehende Abkommen bagetellisiert. Diesen Vorwurf möchte ich dem Bundesrat gegenüber nicht erheben. Der Bundesrat hat ohne weiteres erkannt, welche Bedeutung dem Abkommen zukommt. Darum hat er schon am 6. Juli 1947, also vor mehr als Jahresfrist, erklärt, bezw. Durch Herrn Bundesrat Petitpierre erklären lassen, dass die Eidgenossenschaft, wenn sie der von Frankreich und Grossbritannien auf den 12. Juli 1947 anberaumten Konferenz Folge leiste, nicht gesonnen sei, von ihrer traditionellen Politik abzuweichen, ihre Unabhängigkeit aufzugeben, indem sie sich einem politischen Block. anschliesse.

Also: " Kein Anschluss an einen politischen Block."

Der Bundesrat hat diese Auffassung den einladenden Mächten auch schriftlich bestätigt. Er hat insbesondere festgehalten: „Die Schweiz behält sich die Freiheit vor, Handelsabkommen aufrecht zu erhalten, die sie mit europäischen Staaten, die nicht an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen werden, abgeschlossen hat und neue Verträge mit diesen Staaten abzuschliessen“. Das war im Sommer 1917. Inzwischen hat sich einiges geändert, indem das, was im Sommer 1947 als Drohung über uns schwebte, Tatsache geworden ist, nämlich die Trennung zwischen Ost und West, in Berlin, in Deutschland, in Europa, und in der ganzen Welt. Amerika rechnet mit dieser Tatsache und zieht die Konsequenzen. Entscheidend ist heute nicht mehr die Rede, die Staatssekretär Marshall am 5. Juni 1947 an der Harvard Universität gehalten hat, sondern, dass der amerikanische Kongress am 3. April 1948 den Economic Cooperation Act, „das Gesetz 1948 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit“ angenommen hat. Ich bedauere ausserordentlich, dass dieses Gesetz der Bundesversammlung nicht vorliegt. Als ich die Botschaft des Bundesrates betreffend den Beitritt zum Pariser Abkommen las und die Bemerkungen über den Economic Cooperation Act auf ihre Bedeutung prüfte, schien mir eine Würdigung des Abkommens ohne Kenntnis des Wortlautes dieses Gesetzes nicht möglich. Ich habe deshalb dem Vorsteher des Politischen Departementes geschrieben, er möchte jedem Mitglied der Bundesversammlung das in Frage stehende amerikanische Gesetz in deutscher oder französischer Uebersetzung zustellen. Als Kommissionsmitglied hätte ich diesen Antrag wahrscheinlich mit Erfolg stellen können. Als Nichtmitglied erreichte ich lediglich, dass mir persönlich ein Exemplar in französischer Uebersetzung zugestellt wurde. Ich möchte dafür danken, denn es lohnt sich, das Gesetz vom 3. April 1948 zu lesen. Es ist nicht etwa so, wie Herr Oprecht hier ausführte, nämlich, man könne und müsse Marshallplan und Pariser Abkommen auseinanderhalten. Das geht nicht, denn das amerikanische Gesetz nimmt auf die an der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beteiligten (die

participants) ausdrücklich Bezug. Die am Pariser Abkommen Beteiligten geben sich wohl eine Organisation und begrenzen ihre Aufgabe.

Ich verweise auf den Wortlaut S. 30ff unserer Botschaft. Aber was diese Gemeinschaft von Hilfesuchenden will, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Entscheidend ist, was und unter welchen Bedingungen die Amerikaner ihnen etwas zu geben bereit sind. Das finden wir nicht im Pariser Abkommen, sondern das steht im amerikanischen Gesetz vom 3. April 1948. Dieses beschränkt die Freiheit der Teilnehmer am Pariser Abkommen in bezug auf Handelsabkommen mit Staaten, die ausserhalb des Abkommens stehen. Das ist der Punkt, auf den es ankommt. Der Bundesrat hat dies nicht übersehen. Er hat beispielsweise Einsprache dagegen erhoben, dass der Schweiz die Lieferung von sog. „seltener“ Ware als Hilfeleistung angerechnet werde. Weil die Schweiz auch in bezug auf diese Ware frei sein will, nämlich in Bezug auf den Absatz der mit diesen Waren hergestellten Produkte, hat der Bundesrat an der Pariser Konferenz Vorbehalte angebracht, als die Hilfesuchenden zusammenkamen. Diese Vorbehalte sind aber ohne Bedeutung, da sie im Pariser Abkommen keine Aufnahme fanden. Sie sind vor allem darum bedeutungslos, weil die Regierung der USA sie nicht berücksichtigt hat. Der Bundesrat erklärte, er habe mit der amerikanischen Regierung Besprechungen eingeleitet. Herr Schaller hat vorhin auf diesen Punkt hingewiesen. Das Resultat dieser Besprechungen steht aus. Solange es aussteht und vor allem, wenn sie schlecht ausgehen sollten, ist unsere Freiheit, Handelsverträge mit wem immer es uns gefällt, abzuschliessen behindert.

Amerika wird gegenüber sämtlichen Teilnehmern des Pariser Abkommens, mögen es zahlungsfähige oder nicht zahlungsfähige Staaten sein, die gleiche Kontrolle walten lassen. In diesem Punkt gibt es keinen Sonderfall Schweiz. Die Kontrollen, die wir in Kriegszeiten wohl oder übel ertragen mussten, sind in Friedenszeiten unerträglich. Ich erinnere an die sog. SSS, die Société de Surveillance Suisse, die während des Krieges 1914/18 funktionierte. Damals lieferten uns die Alliierten Waren nur mit der Bestimmung, dass die Schweiz die daraus hergestellten Fabrikate nicht an die Zentralmächte gehen lasse. Die Schweiz musste sich diese Einschränkung gefallen lassen. Krieg ist Krieg und hat seine eigenen Gesetze. Aber jetzt, 3 Jahre nach dem Waffenstillstand, können derartige Bedingungen für unser Land nicht mehr in Frage kommen. Denn die Zusammenfassung der europäischen Staaten im Pariser Abkommen und ihre Ein- und Unterordnung in die amerikanische Wirtschaft ist nur der Anfang eines regionalen Paktes, von einer Tragweite, die viel weiter gehen wird, nämlich von Abmachungen, die unsere Unabhängigkeit nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern in politischer, vielleicht sogar in militärischer Beziehung beeinträchtigen.

Bei dieser Sachlage kann die Bedeutung des zur Beratung stehenden Abkommens nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es geht nicht an, einen derartigen Staatsvertrag der Volksabstimmung zu entziehen.

Ich weise sie darauf hin, dass Minister Stucki bei Anlass der Konferenz in Havanna, wo es sich nur um einen Zollvertrag handelte, folgendes erklärte:

„Vor allem möchte ich darauf hinweisen, dass wir, in der ältesten Demokratie der Welt, in der die Volksrechte am stärksten entwickelt sind, ein evt. Abkommen nicht nur der Ratifizierung durch das Parlament, sondern auch durch das Volk, unterbreiten müssen“.

Minister Stucki hat damit nicht geblufft, er war und ist mit uns der Ueberzeugung dass sogar jener Vertrag vor das Volk gehöre.

Beim Pariser Abkommen handelt es sich um etwas viel wichtigeres. Es betrifft einen unbefristeten Staatsvertrag mit dem Ausland. Der Umstand, dass er jederzeit auf 1 Jahr gekündigt werden kann, ändert daran nichts.

Wohl alle oder fast alle Staatsverträge enthalten eine Klausel über die Kündigung bzw. den Rücktritt eines Mitgliedstaates. Dennoch unterstehen sie der Bestimmung von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung, sofern sie für eine Dauer von mehr als 15 Jahren oder unbefristet abgeschlossen sind. Mit Abs. 4 von Art. 89 der Bundesverfassung soll sinngemäss der Bundesversammlung und dem Bundesrat die Befugnis genommen sein, nach ihrem Belieben zwischenstaatliche Vereinbarungen auf lange bzw. unabsehbare Zeit einzugehen, ohne dass das Volk hiezu seine Zustimmung stillschweigend - ohne Ergreifung des Referendums - oder ausdrücklich durch Volksabstimmung - gibt. In praxi könnte sonst der Bundesrat, könnte die Bundesversammlung jeden Staatsvertrag unbesehen seiner Dauer der Volksabstimmung entziehen dadurch, dass ein Passus über die Kündbarkeit in den Vertrag aufgenommen wird. Das aber kann nicht der Sinn der Verfassungsbestimmung sein: es würde sich einfach um einen Versuch handeln, die Rechte des Volkes zu umgehen.

Aber ich halte dafür, dass die Bundesversammlung über Art. 89, Abs. 4 der Verfassung hinaus von sich aus das Abkommen von Paris der Volksabstimmung unterstellen sollte. Wenn die Bundesversammlung bei der Frage des Eintritts der Schweiz in den Völkerbund für richtig befunden hat, das Volk zum Entscheid aufzufordern, so gilt dies heute noch viel mehr als damals.

Lassen Sie das Volk über den Beitritt zum Pariser Abkommen zum Worte kommen: denn das Volk in seiner Gesamtheit muss .ja die Konsequenzen dieses Abkommens tragen!

Herr Präsident, meine Herren,

Wir haben in der ausserordentlichen Junisession des Jahres 1946 das Abkommen von Washington genehmigt. Damals erklärte der Präsident des Rates einleitend, und ich zitiere wörtlich aus dem stenographischen Bulletin:

„Heute geht es keineswegs um retrospektive Betrachtungen über unsere Vergangenheit. Wir werden mitten hineingestellt in die Weltpolitik der Gegenwart und haben eindeutig Stellung zu beziehen. In dieser Stunde sind die eidgenössischen Räte dazu berufen, Geschichte der Lebenden zu machen. Das Urteil darüber wird dereinst unseren Nachfahren zustehen.“

Ich habe damals vor einer Dramatisierung gewarnt. Ich habe damals erklärt, dass es weniger um die Lebenden gehe, als um Dinge, die hinter uns liegen, die zu bereinigen seien im Sinne einer Liquidation. Aber heute ist das, was Robert Grimm am 24. Juni 1946 bei Beginn der ausserordentlichen Junisession erklärt hatte, mit aller Deutlichkeit zu unterstreichen: „Heute geht es keineswegs um retrospektive Betrachtungen über unsere Vergangenheit. Wir werden wirklich mitten hineingestellt in die Weltpolitik der Gegenwart und haben eindeutig Stellung zu beziehen. In dieser Stunde sind die eidgenössischen Räte dazu berufen, Geschichte der Lebenden zu machen. Das Urteil darüber wird dereinst unsern Nachfahren zustehen“.

Das Pariser Abkommen mag für die „Hilfesuchenden“ eine grosse Bedeutung haben. Aber wir müssen erklären: Wir sind nicht Hilfesuchende; wir wollen nicht in diesem Dinge sein.

Und wenn das Abkommen genehmigt werden sollte, dann muss das Volk den letzten Entscheid treffen.

Carl Miville.

Partei der Arbeit, 10.10.1948.

Personen > Miville Carl. Marshallplan. Nationalrat. PdA. 1948-10-10.